

Vorlage zu TOP 5	 PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE
Regionalvertretung	Vorsitzender: Landrat Ernst Walter Görisch Leitender Planer: Alexander Krämer Bearbeiter: Geschäftsstelle Aktenzeichen: VT Datum: 03.06.2019
öffentlich	
Drs.Nr. V 60/19 VT	Sitzung am: 28. Juni 2019

TOP 5: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Offenlage der zweiten Teilfortschreibung des ROP 2014 im Jahr 2018 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung - Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen des Vorsitzenden, Landrat Ernst Walter Görisch und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt die Abwägungsvorschläge entsprechend der Beratungsergebnisse. (siehe Sachverhalt unten und Anlage 1 - „Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen“)

Abstimmung:

Ja:	Nein:	Enthaltung:

Hinweise zur Anlage 1 „Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen“. Änderungen gegenüber der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landespflege am 12.12.2018 sind gelb hinterlegt. Änderungen gegenüber der Sitzung der Regionalvertretung am 18.01.2019 sind in blauer Schrift eingefügt. Stellungnahmen aus der Offenlage 2014, auf die in der letzten Offenlage 2018 verwiesen wurde, sind dunkelgrau hinterlegt.

Sachverhalt:

Zusammenfassung der wesentlichen Anregungen und Bedenken sowie Hinweise nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

1. Formale Aspekte
2. Inhaltliche Aspekte nach Fachkapitel
 - 2.1 Siedlungsstruktur und -entwicklung
 - 2.2 Verkehr und Infrastruktur
 - 2.3 Rohstoffsicherung

2.4 Windenergienutzung

3. Redaktionelle und sonstige Hinweise

1. Formale Aspekte

Anhörungszeitraum

Nur in einem einzigen Fall, hier seitens einer Kommune (Ortsgemeinde Weiler bei Bingen), wurde der Anhörungszeitraum als zu eng für die Bewältigung der komplexen Materie, kritisiert.

Es handelt sich lediglich um einen Verweis auf eine alte Stellungnahme vom 16.12.2014. Die Kritik bezieht sich damit auf den damaligen Anhörungszeitraum und ist jetzt nicht mehr Gegenstand der Abwägung.

Ungeachtet dessen erstreckte sich die Anhörungsfrist bei der Offenlage in 2018 deutlich über die gesetzliche Mindestfrist.

Verfahren - ROP 2014 ist wegen Verfahrensfehlern unwirksam, gleiches gelte auch für die zweite Teilfortschreibung (VG Bodenheim)

Der ROP 2014 wurde nicht generell für unwirksam erklärt. Vielmehr wurde der Normenkontrollantrag der klagenden Gemeinden zurückgezogen. Im Zuge der Teilfortschreibung des Gesamtplans wird nicht nur eine sachliche Teiländerung in Bezug auf das Thema Siedlungsflächen und das Thema Rohstoffe vorgenommen, sondern auch eine Heilung von Verfahrensmängeln des Gesamtplans.

2. Inhaltliche Aspekte nach Fachkapitel

2.1 Siedlungsstruktur und -entwicklung (Kapitel 2.2 ROP)

In den Stellungnahmen zum Fachkapitel Siedlungsstruktur und -entwicklung wird auf folgende Punkte Bezug genommen (Übersicht):

- G 13 Eigenentwicklungsgemeinden
- Komplizierte Formulierung der Ziele
- Beschränkung der kommunalen Planungshoheit
- Geförderter Wohnungsbau
- Kritik an der „Ausklammerung“ der Innenentwicklung im Kontext Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme
- Problem der Wirtschaftlichkeit kleiner Baugebiete
- Herleitung und Begründung der Grund- und Dichtewerte
- Problematik des § 13 b BauGB im Kontext der Anrechnung auf die Wohnbauflächenbedarfe
- Kritik an der Datenbasis des Statistischen Landesamtes
- Klarstellung, wann Wohnbauflächenbedarfswerte / Wohnbauflächenpotentiale / Flächentausch anzuwenden sind
- weitere begriffliche Klarstellungen
- Berücksichtigung von Fusionsfällen
- Unklarheiten bezüglich des Zieljahres
- Klarstellung bezüglich der Anrechnungsklausel
- Klarstellung Härtefallregelung
- Kritik wegen nichtangemessener Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme
- Forderung nach Einführung eines verbindlichen Flächenmanagements
- Verschiedene redaktionelle Änderungen

Gemeindefunktionen (Kapitel 2.2.1 ROP)

Zu G 13 Eigenentwicklungsgemeinden

Es wird von verschiedenen Kommunen begrüßt, dass der Begriff „Eigenentwicklungsgemeinden“ durch „Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung“ ersetzt worden ist. Jedoch sollte die Begründung zu G 13 entsprechend angepasst werden. Es wird vorgeschlagen, hierfür auf die Definition nach LEP IV zurückzugreifen.

Begründung / Erläuterung neu

Die Entwicklung von Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisungen orientiert sich in der Regel an der Eigenentwicklung bzw. auch an begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang. Dabei dürfen die besonderen Funktionen anderer Gemeinden oder der Umwelt nicht beeinträchtigt werden.

Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehören insbesondere die Befriedigung des Wohnungsbedarfs für die ortsgebundene Bevölkerung und der daraus resultierende Bauflächenbedarf. Der Eigenbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus:

- dem Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Eigenbedarf),*
 - den steigenden Wohnungsansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Verminderung der Einwohner pro Wohneinheit),*
 - den steigenden Wohnflächenansprüchen und*
 - dem Ersatzbedarf infolge Sanierungsmaßnahmen und Umnutzung des Wohnungsaltbestandes.*
- Siehe hierzu insbesondere Kapitel 2.2.4.*

Folgende Absätze der Begründung könnten ersatzlos gestrichen werden.

Zur Sicherung der Eigenentwicklung wird empfohlen, Baulandmodelle anzuwenden. Durch vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümern vor Durchführung der Bebauungsplanung kann sichergestellt werden, dass für einen festgelegten längeren Zeitraum Baugrundstücke in einem neuen Baugebiet zu einem festgelegten Preis nur an Ortsverbundene verkauft werden dürfen. Die angestrebte Raumstruktur soll funktionalen Aufgabenteilungen Rechnung tragen. Unter den Gesichtspunkten der Versorgung der Bevölkerung und der Entwicklung der Region sollen bestimmte geeignete Gemeinden Spezialisierungen und Funktionsbündelungen aufweisen.

Die gemeindliche Planungshoheit ist Teil der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung hinsichtlich der örtlichen Belange. Auf die Planung bezogen bedeutet dies, dass die gemeindliche Planung sich in die überörtliche sowie fachliche und überfachliche Planung einfügen muss. Auch die Funktionalität der Nachbargemeinden begrenzt das Recht auf Eigenentwicklung. Andererseits wirken die Gemeinden im Zuge des Gegenstromprinzips an der Regionalplanung mit.

Besondere Funktion Wohnen (Kapitel 2.2.2)

Zu Ziel 15

Ablehnung der W-Funktion für die OG Waldalgesheim seitens der OG Weiler

Es wird die Zuweisung als Schwerpunktgemeinde Wohnen beantragt von folgenden Gemeinden

OG Bornheim

OG Esselborn

OG Eppelsheim

OG Wahlheim

OG Schwabenheim

OG Ockenheim

Im aktuellen Raumordnungsplan der Region Rheinhessen-Nahe wird erstmalig die Gemeindefunktion mit dem Schwerpunkt Wohnen (W-Gemeinde) als verbindlicher Auftrag aus dem LEP IV 2008 eingeführt. Neben den 37 Zentralorten wurde für weitere 15 Ortsgemeinden die Kategorie W-Gemeinde zugewiesen. Voraussetzung für diese Zuweisung ist nach LEP IV die Anbindung an einem Qualifizierten Haltepunkt (Knotenpunkt) für Bus und Bahn (Anschluss an RLP-Takt). Der Auftrag an die Gemeinden mit dem Schwerpunkt Wohnen beschränkt sich nicht nur auf die vermehrte Ausweisung von Wohnbauflächen, sondern auch auf mehr Verdichtung. Aus diesem Grund wurden diese Gemeinden mit einem höheren Dichtewert (20 WE/ha) versehen.

Besondere Funktion Gewerbe (Kapitel 2.2.3 ROP)

Freiraumbezogene Festlegungen stehen den gewerblichen Entwicklungen im Wege, es wird hinterfragt, ob die Festlegungen überhaupt zu rechtfertigen bzw. haltbar sind. Grünzüge und Vorranggebiete LW sollen einer Überprüfung unterzogen werden. (Stadt Bingen)

In den letzten beiden Jahren sind konjunkturell bedingt höhere Nachfragen nach Gewerbeflächen festzustellen, gleichzeitig fehlen geeignete Flächen und/oder Freiraumschutzbelange stehen Ausweisungen entgegen. Der Sachverhalt wurde bereits in den Gremien der PGRN am 20.12.2017, 12.04.2018 und 18.06.2018 thematisiert. Dort wurde angeregt, eine Gewerbeflächenanalyse durchzuführen. Aus Sicht der Geschäftsstelle sind auch Grundlagen bezüglich des Freiraumschutzes zu aktualisieren.

Zu Z 17 Wirtschaftsachsen

Die Regelung soll am Ende nicht zu geschlossenen Gewerbeansiedlungsbändern entlang der Achsen führen und der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche dienen. Ansiedlungen sollen auf Basis von Gewerbeflächenkonzepten mit notwendigen Grundlagenuntersuchungen erfolgen. (Stadt Mainz)

Mit der Erstellung eines Gewerbeflächenkonzeptes in Abstimmung mit der Regionalplanung wird darauf geachtet, dass sich die Gewerbeflächen nicht zu einem Siedlungsband entlang der Wirtschaftsachsen entwickeln.

Zu G 19 Entwicklung flächensparender Konzepte in Gewerbeflächen

Redaktionell: „zentrenrelevant“ statt „innenstadtrelevant“ (Stadt Mainz)

Der Grundsatz G 19 wird entsprechend korrigiert (redaktionelle Änderung).

Siedlungsentwicklung – Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung (Kapitel 2.2.4 ROP)

a) Formulierung/Lesbarkeit der Ziele des Kapitels 2.2.4

Ein wiederkehrender grundsätzlicher Kritikpunkt betrifft die Formulierung der Ziele und Grundsätze in diesem Kapitel. Sie seien zu kompliziert formuliert und schwer verständlich.

Die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG, die zu einem komplexen Themenbereich im Beziehungsgefüge zwischen Raumordnung und städtebaulicher Planung aufgestellt werden, wurden wegen ihrer normativen Verbindlichkeit so formuliert, damit sie den Anforderungen hinsichtlich der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit sowie Differenziertheit quantitativer Vorgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG 2017 und Z 32 LEP IV genügen können. Die Verständlichkeit für die Allgemeinheit

ist dadurch erschwert. Aus diesem Grund wird die Begründung an mehreren Stellen durch ausführliche Erläuterungen und Beispiele ergänzt.

b) Zu Ziel 20 - Wohnbauflächenbedarfswerte, Grund- und Dichtewerte

SGD Nord - Ref. 43 – Bauwesen

Die Zielsetzungen des Z 32 LEP IV werden mit dem ROP nicht erfüllt, da kein Schwellenwert im Sinne des Z 32 festgelegt wird und Flächenreserven nur fragmentarisch ermittelt werden. Abkehr vom landesweit einheitlichen Ansatz wird als "Ungleichheit" zu anderen ROPs gewertet.

Der Wohnbauflächenbedarfswert ist als verbindliche Vorgabe in materieller Hinsicht mit dem Schwellenwert gleichzusetzen. Es wird lediglich ein anderer Begriff gewählt. Die Vorgaben des LEP IV werden erfüllt, indem die mittlere Variante der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes angewendet wird und bestehende Flächenreserven zur Anrechnung kommen. Die bestehenden Flächenreserven werden im Außenbereich vollständig angerechnet. Die Flächenreserven im Innenbereich werden bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt, wenn durch die zuständigen Aufsichtsbehörden das Planerfordernis geprüft wird. Gemeinden mit umfangreichen Innenentwicklungsreserven müssen eine stichhaltige Begründung liefern, wenn sie dennoch den Außenbereich für die Wohnbauflächenentwicklung in Anspruch nehmen.

Eine vollständig übereinstimmende Handhabung der Schwellenwerte durch die regionalen Planungsgemeinschaften kann nicht eingefordert werden, weil die konkrete Ausgestaltung der landesplanerischen Vorgaben der Regionalplanung obliegt.

SGD Nord - Ref. 41 – obere Landesplanungsbehörde

Dass in der TF keine Schwellenwerte, sondern Wohnbauflächenbedarfswerte festgelegt werden, wird festgestellt. **Es fehlen verbindliche Vorgaben, wie und von wem die Bedarfswerte in Verbindung mit Potenzialwerten zu einem Schwellenwert zu überführen sind, damit dem Ziel 32 Rechnung getragen wird.** Umnutzungen von Gewerbeflächen unterliegen nicht der Anwendung des Bedarfswertes, wären somit "unbegrenzt" möglich. In der Region Rheinhessen-Nahe werden Innenpotentiale nicht wie in den Regionen Trier und MRW angerechnet. **Die obere Landesplanungsbehörde sieht es als problematisch an, Vorhaben der Innenentwicklung nicht der Einhaltung des Bedarfswertes zu unterstellen.** Bezüglich der unzureichenden Anrechnung der Innenpotentiale bestehen Bedenken. Begründung sollte um ein oder zwei konkrete Anwendungsbeispiele ergänzt werden.

Die Wohnbauflächenbedarfswerte stellen verbindliche Vorgaben dar und sind daher mit Schwellenwerten gleichzusetzen. Der Potenzialwert ist von den Trägern der Bauleitplanung zu Beginn des Flächennutzungsplanverfahrens aktuell zu ermitteln und vom Wohnbauflächenbedarfswert abzuziehen.

Gleichwohl birgt der Potenzialwert viele Unwägbarkeiten in sich. Denn nach Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens ist eine Umnutzung von brachfallenden Gewerbeflächen in Wohnbauflächen unabhängig von der Anrechnung der Innenpotentiale möglich, sofern diese über § 13a-Verfahren entwickelt werden. Bei Gemengelagen oder in gemischt genutzten Gebieten ist eine Umnutzung zu Wohnzwecken im unbeplanten Innenbereich ggf. sogar nach § 34 BauGB möglich. Derartige Potentiale könnten nur während des Flächennutzungsplanverfahrens angerechnet werden, wenn ihre Verfügbarkeit dann bereits bekannt ist. Eine Überprüfung der Flächenreserven im Innenbereich ist daher sinnvollerweise jeweils bei Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die zuständigen Aufsichtsbehörden vorzunehmen, um das Planerfordernis zu prüfen.

Potentiale im unbeplanten Innenbereich, in denen für Vorhaben bereits eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit besteht und die vielleicht schon teilweise bebaut sind, sind für Gemeinden jedoch nicht mehr ohne Weiteres und wenn doch ggf. nur gegen Entschädigung disponibel (vgl. § 42 BauGB). Deshalb können diese Flächenressourcen auf ihren Wohnbauflächenbedarf auch nicht ohne Weiteres angerechnet werden. Es müsste vielmehr für jede einzelne Fläche eine Überprüfung der Anrechnungsfähigkeit im Einzelfall stattfinden, was für die Planungsgemeinschaft nicht leistbar sein dürfte. Dies gilt auch für Baulücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer städtebaulichen Satzung.

Die Begründung wird zur besseren Verständlichkeit um einige Berechnungsbeispiele ergänzt.

Gemeinden

- a) Die Erhöhung der Grundwerte für Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung wird von kommunaler Seite **vielfach positiv aber noch nicht als ausreichend** angesehen.
- b) Von verschiedenen Kommunen werden die Festlegungen zu den Wohnbauflächenbedarfswerten abgelehnt, da zu niedrig.
- c) Verschiedentlich werden die Festlegungen von Wohnbauflächenbedarfswerten als massiven **Ein-griff in die kommunale Selbstverwaltung** (OG Weiler bei Bingen) empfunden.
- d) ein nennenswerter Anteil des ermittelten Wohnbauflächenbedarfes soll dem geförderten Geschosswohnungsbau zugeführt werden (Stadt Mainz)
- e) Tabelle Anlage 1 soll um Summenwerte ergänzt werden.

zu 3 a) und b): Bei den Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung fand eine Erhöhung des Grundwerts von 2,0 auf bis zu 2,4 im hoch verdichteten Bereich statt. In den verdichteten Bereichen mit konzentrierter bzw. disperser Siedlungsstruktur erfolgte eine Erhöhung auf 2,3 bzw. 2,2. Einzig im Ländlichen Bereich fand keine Anhebung des Grundwerts statt.

Als Orientierungsrahmen wird die Baufertigstellungsstatistik des Statistischen Landesamtes herangezogen, die sich auf einen durchschnittlichen regionalen Grundwert von 2,9 beläuft. Die bisherigen Anhebungen der Grundwerte gehen bereits von einem Anstieg der Baufertigstellungen auf 3,2 aus. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die bisherige Zahl der Baufertigstellungen noch deutlicher übertroffen wird. Eine Anhebung der Grundwerte würde zudem die Unterschiede zwischen Gemeinden mit oder ohne besondere Gemeindefunktion Wohnen verwischen. Die raumordnerische Zielstellung, das Wohnen insbesondere in Gemeinden mit einer qualifizierten ÖPNV-Anbindung zu stärken, würde ausgehöhlt werden.

zu 3 c):

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht und die daraus abgeleitete kommunale Planungshoheit ist nicht absolut, sondern nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet (siehe Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 49 Abs. 3 S. 2 Verf RP). Aus Gründen des Schutzes der knapper werdenden Flächenressourcen und der Nachhaltigkeit in Verantwortung den nächsten Generationen gegenüber ist bundesgesetzlich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 i. V. mit § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 d) ROG 2017 eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit in Bezug auf die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum zu Zwecken der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung vorgesehen. Dazu sind die für die Raumordnungsplanung verantwortlichen Aufgabenträger bundesgesetzlich ermächtigt, quantitative Vorgaben zur Reduzierung der erstmaligen Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen festzulegen. Dazu kommt als verfassungsimmanente Schranke die Notwendigkeit, die Funktionalität des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Nachbargemeinden nicht zu beeinträchtigen. Auch die Funktionalität der Nachbargemeinden kann folglich zu einer Einschränkung des Rechts auf kommunale Flächenentwicklung führen. Dazu kommt, dass es nicht lediglich Ausdruck des sog. Gegenstromprinzips, das eine Wechselwirkung zwischen städtebaulicher Planung und Regionalplanung beschreibt (siehe Begründung zu G 13 nach aktuellem ROP), sondern vielmehr auch eine Folge der kommunalen Beteiligung an

der Wahrnehmung der Raumordnungsaufgabe ist, dass auch die mitwirkenden Gemeinden verpflichtet sind, auf der Basis der kommunal verfassten Regionalplanung für eine geordnete und nachhaltige Raumentwicklung in den Teilräumen unter Berücksichtigung der bundesgesetzlich festgelegten Vorgaben zu sorgen.

Der Gesetzgeber hält es nach § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) des ROG für zulässig, dass in einem Raumordnungsplan Festlegungen über Siedlungsentwicklungen getroffen werden, die, um die für ein Ziel der Raumordnung erforderliche Bestimmbarkeit zu erlangen, bereichsscharf sein können (**§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 nennt nun auch quantitative Vorgaben**). (Textauszug aus ROG-Kommentar Runkel zu Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung Randnummer 44)

Im vorliegenden Fall werden für die Ortsgemeinden selbst keine quantitativen Vorgaben gemacht, wie dies bislang rechtlich unbeanstandet z.B. im Regionalen Raumordnungsplan der Westpfalz erfolgt ist. Die Wohnbauchflächenbedarfswerte sind im ROP Rheinhessen-Nahe nachvollziehbar bedarfsorientiert ermittelt und nur für den Träger der Flächennutzungsplanung verbindlich. Ihm obliegt die Konkretisierung dieser Werte im Rahmen der Flächennutzungsplanung unter Berücksichtigung der besonderen Gemeindefunktionen der Gemeinden im Gebiet.

Die Planungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Regionalvertretung setzt sich mehrheitlich aus Vertretern der Städte und Gemeinden zusammen. Die Beschlüsse der Planungsgemeinschaft sind somit auch wesentlich von den Kommunen getragen.

zu 3 d): Auch der geförderte Wohnungsbau dient der Deckung des Wohnbedarfs. Es bleibt in der Verantwortung der Gemeinden als Träger der städtebaulichen Planung, ob und inwieweit geförderter Wohnungsbau zur Bedarfsdeckung eingesetzt wird.

zu 3 e): Die Ergänzung von Summenwerten für die Gesamtregion, die Landkreise und die jeweiligen Mittelbereiche ist möglich.

• „Ausklammerung“ der Innenentwicklung bei der Berechnung der Bedarfswerte auf regionalplanerischer Ebene wird von kommunaler Seite unterschiedlich gewertet.

z.B. positiv aus Sicht z.B. der Stadt Bad Kreuznach, weil hierdurch echte Innenentwicklung möglich ist.

Aus Sicht der Stadt Mainz sei das Ausblenden der Innenentwicklungspotentiale bei der Anrechnung von Wohnbauflächenreserven nicht zielführend im Sinne des Ziels **Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme**. Das Ausblenden der Innenentwicklung ist aus Sicht der Stadt Mainz negativ, weil durch die Möglichkeit der Innenentwicklung der Bedarf überschritten werden kann, obwohl durch die Anhebung der Grundwerte der Wohnbauflächenbedarf ohnehin höher ausfällt gegenüber ROP 2014. **Die Innenentwicklungspotentiale sollen nachrichtlich dargestellt werden.**

Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§1 Abs.5 S.3 BauGB). Die Innenentwicklung fällt dabei in die Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung. Damit die Innenentwicklung planerisch stringent verfolgt wird, ist nach Z 31 LEP IV durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können um erforderliche Bedarfe abzudecken, bevor neue, nicht erschlossene Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Für das Flächenmanagement steht den Gemeinden eine landesweite Plattform „Raum+Monitor“ zur Verfügung.

Eine nachrichtliche Darstellung der Innenentwicklungspotenziale in der Anlage 1 wird abgelehnt, weil damit die ordnungsgemäße Ermittlung der gemeindlichen Innenentwicklungspotentiale dem Träger der Regionalplanung auferlegt würde, obwohl dafür nach § 1 Abs. 5 S. 3 i. V. mit § 1a Abs. 2 S. 1 bis 4 BauGB die Träger der Bebauungsplanung zuständig sind. Zudem fällt es gem. § 1 Abs. 3 BauGB in die Aufgabenverantwortung der Träger der Bebauungsplanung zu prüfen, ob und inwieweit die Aufstel-

lung eines Bebauungsplans unter Berücksichtigung etwaiger vorhandener Innenentwicklungspotentiale für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Aus Sicht der Stadt Mainz ist zudem die Regelung nach Z 20 S. 2 fragwürdig, wonach alle Flächen für die bis zum 31.07.2018 ein Verfahren nach (.....) eingeleitet ist, gleichfalls nicht als Potential anzurechnen sind. Der Potentialwert könne schließlich nur durch faktische Bebauung reduziert werden. Die Anrechnungsklausel verlangt ein konsequent fortgeschriebenes Flächenmanagementsystem.

Die Regelung ist konform im Sinne des Z 31 LEP IV. Hiernach bleiben Bebauungspläne als örtliche und verbindliche Bauleitpläne von Z 31 unberührt. Als eine vorrangige Innenentwicklung sollen diese lediglich durch das Baugesetzbuch gebunden werden (siehe Begründung zu Z 31 letzter Absatz).

• **kleine Baugebiete – mangelnde Wirtschaftlichkeit**

(VG Rhein-Selz) Speziell in der VG Rhein-Selz wird thematisiert, dass (bei geringen Wohnbauflächenbedarfen) nur kleine Baugebiete entwickelt werden können, welche wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit vielfach nicht realisiert werden können.

Es obliegt der Entscheidung der Verbandsgemeinde, in welcher Größenordnung der Bedarf auf die einzelnen Ortsgemeinden verteilt wird. Die im ROP angelegte Flexibilität ermöglicht den Gemeinden darüber hinaus im Rahmen der interkommunalen Kooperation und in Verbindung mit einem Flächenmanagement, eine nachfragegerechte Koordinierung und zeitliche Staffelung baulicher Entwicklungen vorzunehmen.

Mehr Wirtschaftlichkeit kann auch in Bezug auf Verkehrsflächen durch eine städtebaulich optimierte Erschließung entstehen oder durch den Zugriff auf bereits erschlossene Flächen. Die bundesgesetzlich verankerte Innenentwicklungsstrategie führt im Übrigen zwangsläufig dazu, dass im Rahmen der gemeindlichen Erforderlichkeitsprüfung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB im Interesse des bundesrechtlich angestrebten Schutzes der Freiraumflächenressourcen, auch etwaige Möglichkeiten der Nachverdichtung und Nutzungsmischung in Betracht gezogen werden müssen.

• **Herleitung und Begründung der Grund- und Dichtewerte**

Von einzelnen Kommunen wird die Herleitung und Begründung der Grund- und Dichtewerte als nicht ausreichend fundiert und nachvollziehbar gewertet (Städtetag, Stadt Ingelheim am Rhein, VG Heideheim, VG Bodenheim, VG Sprendlingen-Gensingen).

Die Grundwerte sind vom Fachgutachten des STALA (Neubaufertigstellung vom 2000 – 2015) und eigenen Raubeobachtung abgeleitet. Das Gutachten hat die Bautätigkeit der letzten 15 Jahren analysiert und nach verschiedenen Gemeindefunktionen und Raumstrukturen bewertet. Auf dieser Grundlage wurde für die Region Rheinhessen-Nahe ein Grundwert von 2,9 Wohneinheiten je 1.000 Einw. und Jahr ermittelt. In Anlehnung an diesen Vorgaben wurden die Grundwerte nach Gemeindefunktionen und Raumstruktur für die Träger der Flächennutzungsplanung hergeleitet.

Das raumordnerische Grundprinzip von kompakten, flächensparenden Siedlungsstrukturen und einer darauf abgestimmten Bündelung der linienförmigen Infrastruktur, liegt allen Raumordnungsplänen der Länder zugrunde.

Das angestrebte Ziel dient insbesondere in wachsenden Räumen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und dem Schutz des Freiraums. Gleichzeitig trägt eine an den Zentren orientierte Steuerung neuer Siedlungsflächen zur Entwicklung von energiesparenden, verkehrsvermeidenden kompakten Siedlungsstrukturen bei. Dies wird unterstützt durch eine Verdichtung der Bebauung. Die Konzentration und Verdichtung entlang des schienengebundenen Personennahverkehrs (W-Gemeinden) trägt zu einer energieeffizienteren Beförderung und besseren Auslastung vorhandener Infrastrukturen bei. Das Gleiche gilt für schrumpfende Regionen zur Bewältigung des demographischen Wandels. Kon-

zentration und Verdichtung müssen jedoch verstärkt die Erfordernisse, die sich durch eine klimawandelbedingte, zunehmende Erwärmung - insbesondere der Innenstädte - ergeben, berücksichtigen. Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) empfiehlt in ihrem Beschluss vom 06.02.2013 folgende Instrumente:

- Vorgabe der maximalmöglichen Siedlungsflächeninanspruchnahme bzw. Wohnsiedlungsentwicklung (z. B. in ha oder als Wohneinheiten), die in den jeweiligen Kommunen/Zentralen Orten nicht überschritten werden soll, wobei innerörtliche Flächenpotenziale (Baulücken) berücksichtigt werden sollten
- Vorgabe bzw. Berücksichtigung von Mindestwerten der Siedlungsdichte (z. B. je nach Zentralörtlichkeit und Raumkategorie gestaffelte Orientierungs-/Dichtewerte – beispielsweise Wohneinheiten je ha), um in den Kommunen/Zentralen Orten auf eine Verdichtung der Bebauung hinzuwirken
- Vorrang der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung sowie Nutzung geeigneter Altstandorte und Brachflächen – bei vertretbarer Nachverdichtung und unter Gewährleistung eines verträglichen lokalen Klimas.

Adressat dieser Empfehlungen ist die Regionalplanung. Um diesen Empfehlungen Rechnung zu tragen, wurden die Dichtewerte (Wohneinheiten je ha) in der Region durch umfangreiche Kartierung bzw. Zählung der Wohneinheiten je ha ermittelt.

Bei der Erstellung des ROPs wurden die allgemeingültigen Dichtewerte nach Gemeindefunktion zugrunde gelegt. Die Zählung der Wohneinheiten hat zur Anpassung der Dichtewerte geführt. Demzufolge wurden die Dichtewerte für die neue Siedlungskategorie (W-Gemeinde) mit Schwerpunkt Wohnen von 15 auf 20 WE/ha festgelegt. Außerdem wurden die Dichtewerte für alle Gemeinden ohne Funktionszuweisung im Hochverdichteten Bereich von 15 auf 18 WE/ha angehoben. Diese Anhebung war aufgrund der Überprüfung der Dichtewerte vor Ort unumgänglich.

Die Differenzierung nach Raumstruktur wurde in erster Linie bei der Festlegung der Grundwerte für Wohneinheiten je 1000 Einwohner berücksichtigt.

Die Dichtewerte orientieren sich sowohl an den landesweit anerkannten Dichtewerten als auch an den Ergebnissen der Raubeobachtung in der Region. Wie die Grundwerte bilden auch die Dichtewerte die Prognosebasis für die Festlegung der Wohnbauflächenbedarfswerte. Es ist zutreffend, dass Prognosen auf möglichst realistischen Annahmen und Geschehensabläufen beruhen müssen. Bei der Abschätzung des gemeindlichen Flächenbedarfs für die künftige Flächenentwicklung handelt es sich um eine Bedarfsprognose, die auf Erfahrungswerte, die Prognosedaten des Statistischen Landesamts und auf Vor-Ort-Überprüfungen, die von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorgenommen worden sind, gestützt werden kann. Die Planungsgemeinschaft ist dabei auf diese ihr verfügbaren Erkenntnismittel angewiesen. Die Prognosegrundlagen wurden im Verlauf des Planungsverfahrens empirisch erneut überprüft. Angesichts der dynamischen Veränderungen der letzten Jahre mit wechselnden Vorzeichen im Bereich der Flächenentwicklung in den wachsenden Ballungsräumen verbleiben zwar Prognoseunsicherheiten, die nicht vollständig ausgeräumt werden können, es erscheint jedoch im Rahmen des Prognosespielraums bei Bedarfsprognosen vertretbar, die Planungsentscheidung auf die verfügbaren Prognosegrundlagen zu stützen, auch wenn diese nicht für alle Gemeinden und nicht für jeden Einzelfall exakt nachweisbar sind. Dazu kommt, dass die Planungsentscheidung nur maximal für die Geltungsdauer des Regionalplans gilt, da der Regionalplan gem. § 6 Abs. 6 LPlG, wie alle Raumordnungspläne, nach 10 Jahren neu aufgestellt werden soll und da der Regionalplan, falls sich innerhalb dieses Zeitraums ein Planungserfordernis wegen der Änderung der Sach- und Rechtslage ergibt, auch während dieser Laufzeit durch eine erneute Teilfortschreibung geändert werden kann. Wie auch sonst bei Zielen der Raumordnung kann im Übrigen einem im Zeitpunkt der Planung unvorhersehbarem Flächenbedarf im Einzelfall aufgrund eines Zielabweichungsantrags oder, falls eine grundlegende Veränderung der Prognosebasis und des tatsächlichen Bedarfs bei einer Reihe von Kommunen feststellbar ist, durch Planänderung Rechnung getragen werden.

• § 13 b BauGB - Wohnbauflächenbedarfswerte

Im Festlegungsprogramm „fehlt“ eine Regelung, was hinsichtlich der Flächen, welche nach § 13 b BauGB entwickelt werden, gelten soll. (Anrechnung/nicht-Anrechnung?)

Es wird kritisch gesehen, dass § 13 b BauGB direkt auf Bebauungspläne greift und auf Ebene der Regionalplanung außen vor bleibt, also nicht von der Anrechnungsklausel erfasst ist. (Stadt Mainz)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Seit dem 13. Mai 2017 und zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2019 ermöglicht der neue § 13 b BauGB die Ausweisung neuer Wohngebiete im bisherigen Außenbereich im Anschluss an bebaute Ortsteile im vereinfachten Verfahren.

Gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gilt das Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB), wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, lediglich mittelbar. Der Flächennutzungsplan ist nach dem Bebauungsplanverfahren im Wege der Berichtigung lediglich anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Durch die Einführung des § 13 b BauGB gilt dies entsprechend auch für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Damit werden durch § 13 b jetzt auch Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen.

Faktisch bedeutet dies, dass Vorhaben nach § 13 b BauGB zunächst ohne direkte Zielbindung durch Schwellenwerte gem. Z 32 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) realisiert werden können. Dabei erfährt die Freistellung vom Entwicklungsgebot jedoch eine rechtliche Grenze darin, dass der Bebauungsplan "die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes" nicht beeinträchtigen darf. Daraus folgt im Ergebnis, dass das, was der Bebauungsplan am Flächennutzungsplan ändert, bei regulärer Änderung des Flächennutzungsplanes planbar sein muss. Soweit mit dem Bebauungsplan Schwellenwerte für die bedarfsgerechte Darstellung von weiteren Wohnbauflächen überschritten würden, wäre eben das nicht der Fall, weil ein entsprechender Flächennutzungsplan gegen das Anpassungsgebot des §1 Abs. 4 BauGB verstoßen würde und damit auch auf dem Klageweg angreifbar wird.

Von daher sollte von Seiten der Ortsgemeinden dringend davon abgesehen werden diese befristete Gesetzeslage dazu zu nutzen, Flächen in einer Größenordnung zu entwickeln, wie es im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht genehmigungsfähig wäre. Unter dieser Voraussetzung könnte es nicht ausgeschlossen werden, dass die Planungsaktivitäten zu einem nicht unerheblichen Überangebot an Wohnbauflächen führen und die Vorstellung der Landesplanung von einer geordneten Siedlungsentwicklung beeinträchtigt würden. Vor diesem Hintergrund sollten fallbezogen Ortsgemeinden dahingehend informiert und darauf hingewiesen werden, dass nicht rechtskonforme Bebauungspläne auf dem Klageweg angefochten werden können.

• Datengrundlage / Prognosebasis

Die Datenbasis des Statistischen Landesamtes ist ungeeignet. Hieraus resultieren fehlerhafte Wohnbauflächenbedarfswerte (Stadt Bingen, Stadt Alzey; VG Wörrstadt)

Das Z 32 aus dem LEP IV ist für die Regionalplanung als Adressat bindend.

Z 32

*In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung **Schwellenwerte** als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichti-*

gung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen.

Die aktuellste Bevölkerungsvorausberechnung stammt aus dem Jahr 2013. Daher kann die Regionalplanung nur auf diese Daten zurückgreifen. Eine vorzeitige Aktualisierung der Datenbasis für das Plangebiet konnte nicht erreicht werden. *In der Zwischenzeit liegt die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik vor. Der Wohnbauflächenbedarf für die Träger der Bauleitplanung wurde entsprechend angepasst und Neuberechnet.*

• **Weiterer Erläuterungs- und begrifflicher Klarstellungsbedarf**

- In Z 20 soll der Begriff "Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes....." klar gestellt werden.

Entscheidend ist die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Tatsache, ob ein Verfahren förmlich eingeleitet ist. Fehlt ein solcher ortsüblich bekannt gemachter Beschluss, ist an den ersten förmlichen Verfahrensschritt anzuknüpfen. Dies kann, wenn bei Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 34 Abs. 4 oder gem. § 35 Abs. 6 BauGB ein Planaufstellungsbeschluss nicht gefasst worden ist, die Bekanntmachung der ersten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sein.

- Erläuterungs- und Klarstellungsbedarf auch dahingehend, wann vorhandene Wohnbauflächenpotentiale dargelegt werden müssen.

Bei der Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahrens, das die Wohn- oder Mischbauflächenentwicklung beinhaltet, sind die Potenziale zu einem von der Gemeinde definierten Stichtag offen zu legen. Der Stichtag sollte nicht in zu großer zeitlicher Distanz zur ersten Offenlage des Flächennutzungsplans liegen. Die dargelegten Potenziale müssen nur die Außenentwicklungsreserven beinhalten. Die Innenentwicklungspotenziale sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung offenzulegen, um die Erforderlichkeit einer Inanspruchnahme der Außenentwicklungsreserven zu prüfen.

- Klarstellung und Vereinheitlichung von Z 20 S. 1 und Z 21 dahingehend notwendig, wann die Regelung nach Z 20 S. 1 greift, hier nicht nur bei Aufstellung eines FNP, sondern auch bei „(Teil-) Fortschreibungen (Stadt Mainz).

Z 20 gilt nicht nur für die Neuaufstellung bzw. die Gesamtfortschreibung eines Flächennutzungsplans, sondern auch für dessen Änderung oder Ergänzung, wenn dadurch erstmals Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen oder Wohngebiete im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauNVO dargestellt werden, und es sich nicht um einen reinen Flächentausch gemäß Ziel 21 handelt. Die Begründung zu Z 20 wird entsprechend ergänzt.

• **Nichtberücksichtigung von Fusionsfällen**

- Stadt Ingelheim/VG Heidesheim
- VG Herrstein/VG Rhaunen

Zunächst handelt es sich um eine Berechnungsgrundlage des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs für die Träger der Flächennutzungspläne und hierbei kann die Geschäftsstelle nur die Datengrundlagen an einem bestimmten Stichtag „31.Juli 2018“ (Beginn der öffentlichen Auslegung) zugrunde legen. Die Fusion ist formal noch nicht vollzogen, daher muss die Berechnung für beide Gebietskörperschaften getrennt durchgeführt werden. Bei Berücksichtigung der geplanten Fusionen müsste der gleiche Grundwert und der gleiche Dichtewert für alle betroffenen Gebietskörperschaften verwendet werden. Dies würde sich für die betroffenen Gemeinden nachteilig auswirken, da sich der errechnete Wohnbauflächenbedarf verringerte.

Aktueller Hinweis: Da die Regionalvertretungssitzung am 28.06.19 stattfindet und damit drei Tage vor der geplanten Fusion der Stadt Ingelheim mit der VG Heidesheim, können die Wohnbauflächenbedarfswerte weiterhin für beide Gemeindeteile getrennt berechnet werden. Denn maßgeblich ist der Tag der Beschlussfassung des Planentwurfs. Die Anpassung der Nahbereiche erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Veränderung der Raumkategorien bleibt der nächsten Fortschreibung des LEP vorbehalten. (Dies ist das Ergebnis der Erörterung des Sachverhaltes mit der obersten Landesplanungsbehörde am 29.5.2019). Dieser Hinweis ist nicht Gegenstand der Abwägung der ersten Anhörung und folglich nicht in die Abwägungstabelle eingebunden.

Ergänzung zu VG Herrstein/Rhaunen: Die Härtefallregelung in Z 20, Satz 4 kommt fusionierten Verbandsgemeinden entgegen, weil trotz Überhängen in anderen Ortsgemeinden jeder Ortsgemeinde eine Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt wird.

• Unklarheiten bezüglich des Zieljahres sowie des Modells (dynamisch/statisch)

- Die Regelung in Z 20 (1) „für die Dauer von 15 Jahren“ wird als unklar eingestuft (VG Bodenheim und andere)

Die Regelung im Z 20 legt lediglich fest, dass die Überschreitung der festgesetzten Bedarfswerte nicht zulässig ist. Die Grundwerte für die Wohnbauflächenentwicklung sind in Wohneinheiten je 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt. Die Festlegung des für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegten Wohnbauflächenbedarfs nach Z 20 gilt für die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsplans. Innerhalb dieser Zeit darf der festgelegt Wohnbauflächenbedarfswert nicht überschritten werden.

- Unklar bleibt, ob es sich um ein dynamisches oder statisches System handelt. Aus Sicht der Einwender (VG Bodenheim, VG Sprendlingen Gensingen) ist eine dynamische Regelung geboten, Plansatz Z 20 Satz 1 soll entsprechend geändert werden.

Eine dynamische Variante wurde auf deren nachhaltigen Umsetzung geprüft. Eine Dynamisierung in dem Sinne, dass automatisch nach Vorliegen neuer Daten aus der Bevölkerungsvorausberechnung der Wohnbauflächenbedarfswert ohne Planänderung fortgeschrieben wird, ist angesichts der auf 15 Jahre ausgelegten Bedarfsabschätzung und angesichts der bestehenden prinzipiellen Fortschreibungspflicht des Raumordnungsplans nach 10 Jahren gem. § 6 Abs. 6 LPlG weder erforderlich noch realisierbar. Müssten die Wohnbauflächenbedarfswerte aufgrund einer geänderten Datengrundlage grundlegend neu festgelegt werden, kann dies nur aufgrund der Durchführung eines erneuten Planänderungsverfahrens erfolgen, da in einem solchen Fall die Prognosegrundlagen erneut ermittelt werden müssten und bei Feststellung eines derartigen Korrekturbedarfs auch die Grundzüge des Raumordnungsplans berührt sein dürften.

- Eine dynamische Regelung wird seitens der Stadt Mainz abgelehnt.

Es wird in der Begründung und Erläuterungen in Anlage 2 klargestellt, dass keine dynamische Regelung vorgesehen ist.

• Anrechnungsklausel

Die **Anrechnung von Mischbauflächen sei verfehlt**, da sie nach BauNVO nicht überwiegend dem Wohnen dienen. Plansatz 20 Abs. 2 soll geändert werden und Mischbauflächen sollen entfallen (VG Bodenheim, VG Sprendlingen Gensingen). Anrechnungsklausel bedarf der weiteren Klarstellung.

Die Anrechnung erfolgt nur für bereits dargestellte Bauflächenreserven, bezüglich denen nach Maßgabe der BauNVO baugebietstypisch ein bestimmter Wohnnutzungsanteil hinreichend sicher zugrun-

de gelegt werden kann. Dies ist nur bei Mischgebieten der Fall, da Mischgebiete dem Wohnen und Arbeiten gleichermaßen dienen, weswegen eine Anrechnung zu 50% gerechtfertigt erscheint, nicht hingegen bei Dorf-, Kerngebieten und auch nicht bei Urbanen Gebieten, da für diese Gebiete baugebietstypisch ein bestimmter Wohnnutzungsanteil nicht ermittelbar ist. Abgesehen davon sind bezüglich Urbanen Gebieten noch keine Wohnbauflächenreserven entstanden; und Dorf- und Kerngebiete dürften auch kaum, jedenfalls sehr selten als geplante Bauflächen im Außenbereich in Flächennutzungsplänen dargestellt sein. Die Einbeziehung der bereits ausgewiesenen Mischbauflächen in die Anrechnung erscheint deshalb gerechtfertigt, weil aus Mischbauflächen nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB ohne Weiteres Mischgebiete entwickelt werden können. Sollten aus Mischbauflächen nach den Planungsvorstellungen einer Verbandsgemeinde im jeweiligen Fall Gewerbeflächen entwickelt werden, entfällt nach der Logik des Z 20 S. 1 und S. 2 die Anrechnung.

• **Flächentausch**

(Stadt Mainz) Zu Z 20 Satz 3.

- Die Verankerung des Flächentausches ist sinnvoll.
- Der Charakter einer Ausnahmeregelung soll gewahrt bleiben.
- Die Anwendung des Flächentausches darf nicht dazu führen, dass über den Bedarfswert hinaus zusätzliche Wohnbauflächen hinaus generiert werden. Eine nicht entwickelbare Wohnbaufläche im Innenbereich, darf nicht gegen eine Außenbereichsfläche getauscht werden, und später als nicht anzurechnendes Innenpotential dann zusätzlich doch entwickelt werden.
- Es soll noch deutlicher darauf hingewiesen werden, dass der Flächentausch nur innerhalb einer Verbandsgemeinde möglich ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Der Flächentausch gilt gemäß Z 20 Satz 3 explizit nur für Wohnbauflächenreserven im Außenbereich. Wohnbauflächenreserven in den Innenbereichen sind hier nicht Gegenstand der Flächentauschregelung.

(Landkreis Birkenfeld) Die in Z 20 und 21 festgelegten Regelungen werden für den Landkreis Birkenfeld sehr kritisch gesehen, da diese bei der zukünftigen Ausweisung von Wohngebieten im Außenbereich erhebliche Probleme bereiten werden, wenn die Flächen noch nicht im FNP ausgewiesen sind. Hier bereitet insbesondere der Flächentausch und die Anwendung der Härtefallklausel Probleme.

• **Härtefallregelung**

Die Härtefallregelung wird von verschiedenen Seiten kritisch gesehen (Stadt Ingelheim, VG Heidesheim, VG Bodenheim, Stadt Mainz, u.a.). Es bestünde die Gefahr, dass dieses Instrument strategisch-missbräuchlich eingesetzt wird. Insbesondere auch die Vorlage einer Liste konkreter schriftlicher Wohnungsnachfragen wird als nicht praxistauglich (Kreis Birkenfeld), und Missbrauchsvorschub leistend eingestuft (Stadt Mainz). Seitens der VG Bodenheim wird auf eine fehlende Rechtsgrundlage hingewiesen.

Die Härtefallregelung wird dezidiert von der Stadt Ingelheim am Rhein und der kritisch gesehen. Die Positionen der Stadt Ingelheim am Rhein werden vom Städtetag unterstützt. Mit Blick auf das nicht hinreichend sicher kalkulierbare Bevölkerungswachstum wird zudem auch der Wegfall von Ausnahmeregelungen kritisch gesehen, Ausnahmen erscheinen jedoch zwingend geboten.

(VG Bodenheim, VG Sprendlingen Gensingen) Der Plansatz 20 Abs. 4 ist unklar und nicht vollzugsfähig. Es ist nicht möglich die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen vom Einvernehmen der Planungsgemeinschaft abhängig zu machen.

Stadt Mainz: die Härtefallregelung darf nur in absolutem Ausnahmefall zur Anwendung kommen. Es darf nicht als strategisches Instrument eingesetzt werden.

Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarrortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen.

Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallsituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die Maximalgrenze bildet insofern der rechnerisch-kalkulatorisch ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist.

Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 4 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentauschs).

Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 4 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefall-Klausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Gesetzt den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Einvernehmens ist insofern nicht als Ausnahmevoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern.

• Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme

BUND und GNOR

Im ROP2018 werden fast überall doppelt so hohe Bedarfswerte gegenüber ROP 2014 benannt. Es wird hier das Beispiel Worms herangezogen 66,24 ha in 2014 und 111 ha 2018.

Diese Zahlen lassen sich so nicht gegenüberstellen. Es muss nämlich bedacht werden, dass der Berechnungszeitraum im ROP 2014 10 Jahre betrug, der aktuelle Zeitraum für die kalkulatorische Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfswerte jedoch 15 Jahre beträgt. Würden die Grundwerte von 2014 auf 15 Jahre hochgerechnet, ergibt sich ein Bedarf von 99,6 ha. Bei dem aktuellen Grundwert von 3,6 erhöht sich der Wohnbauflächenbedarf von 66,2 auf 74,7 ha also um 8 ha. Für den 15-jährlichen Berechnungszeitraum und einem Grundwert von 3,6 ergeben sich 111 ha. Je nach Berechnungszeitraum ergibt sich eine Erhöhung von 8 bzw. 11,4 ha für die Stadt Worms.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer trägt der vorliegende Ansatz dem Ziel der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme nicht Rechnung.

Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Ausführungen der SUP in Kapitel 1.3.3.1 S 75-79 verwiesen, hier sind im Folgenden auszugsweise einige Aspekte aus der SUP zum Thema „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme“ wiedergegeben.

Durch die begründeten Bedarfswerte wird insgesamt ein effektiverer Umgang mit Flächen gefördert. Insbesondere geht es dabei auch um eine bedarfsgerechte und raumordnerisch tragfähige räumlich-funktional sinnvolle Zuordnung. Unter anderem kann unnötiger Flächenverbrauch durch konkurrierende mehrfache Angebotsplanungen vermieden werden, denen in der Summe kein entsprechender Bedarf gegenübersteht. Eine Verringerung der Inanspruchnahme i.S. des § 2 (2) Nr. 6 ROG ist insofern gegenüber einer Vorgehensweise ohne Bedarfswerte zu erwarten.

Es wird aber keine pauschal zwingende Verringerung der Flächeninanspruchnahme in der Region insgesamt im engeren Sinn, z.B. im Vergleich zu Referenzwerten der Vergangenheit vorgegeben.

Ob, wo und inwiefern es zu einer solchen Verringerung kommt (bzw. unter Abwägung mit anderen Belangen, wie Engpässen auf dem Wohnungsmarkt kommen kann), bleibt der Planungshoheit der Kommunen überlassen. Dabei ist neben der Frage der reinen Flächengröße auch Art und Dichte der Bebauung mit zu berücksichtigen. Der Regionalplan hat dabei eine gewisse Anstoßfunktion, kann aber die sehr unterschiedlichen und vielschichtigen örtlichen Gegebenheiten, Bedarfe und insbesondere auch umweltbezogenen Vermeidungs- und Lösungsmöglichkeiten Ebenen spezifisch und maßstabsbedingt nur sehr eingeschränkt erfassen und angemessen berücksichtigen.

Auch bezüglich der zukünftigen Flächenneuanspruchnahme auf der Basis von Flächennutzungsplänen, die neu auf der Grundlage des Z 20 aufgestellt werden, können letztlich keine exakten Zahlen für die Umsetzung von Wohnbauflächen wegen der Rahmensetzung des Regionalplanes genannt werden. Der Träger der Flächennutzungsplanung ist auch nicht aufgefordert, den kalkulatorisch ermittelten Bedarf vollumfänglich in der Fläche auszuschöpfen. So ist im Einzelfall durchaus denkbar, dass kommunale Bemühungen zum Flächensparen greifen und weniger Fläche benötigt wird. Diese Ausgestaltung ist aber der weiteren Konkretisierung auf Ebene der örtlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Bezogen auf die bundespolitisch angestrebte Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke von unter 30 ha pro Tag bis 2030 ergeben sich einige methodische Unsicherheiten bei der genauen Definition der einzubeziehenden Flächenkategorien und im Abgleich mit den dazu verfügbaren statistischen Kennziffern (siehe dazu auch Kap. 1.6.2). Unabhängig davon lässt sich aber folgende grobe Abschätzung treffen:

Bei einer Umrechnung der bundesweit 30 ha proportional zur Fläche der Region ergeben sich für Rheinhessen-Nahe fast genau 1% bzw. rund 0,3 ha.

Der durch den ROP umrissene Neubedarf über die in Flächennutzungsplänen noch bestehenden Wohnbauflächenreserven hinaus (532 338 ha) ergibt umgerechnet auf den Zeitraum 2015-2030 pro Tag 0,097 0,06 ha, liegt also bei gerade knapp $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{5}$ der Zielgröße 0,3 ha. Bezogen auf den im ROP

ermittelten Bedarf einschließlich der zu dessen Abdeckung noch bestehenden (und zunächst heranzuziehenden) Reserven in den Flächennutzungsplänen (~~1.396~~ **1430** ha) ergeben sich ~~0,255~~ **0,262** ha, also ebenfalls deutlich weniger als 0,3 ha.

Hinweis: Diese neuen Zahlen lagen bei Redaktionsschluss der Abwägungstabelle noch nicht vor und werden für die erneute Offenlage noch entsprechend eingearbeitet.

Siedlungsentwicklung – und Flächenmanagement (Kapitel 2.2.5 ROP)

Zu G 22 Flächenmanagement:

Raum+Monitor soll verpflichtend eingeführt werden (Stadt Mainz)
(Verweis auf Z 31 LEP IV, Begründung letzter Absatz)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine solche verpflichtende Einführung kann aus Sicht der Geschäftsstelle jedoch nur seitens Landes eingefordert werden. Insofern wäre das Land Adressat dieser Anregung.

2.2 Verkehr und Infrastruktur (Kapitel 4.1 ROP); hier jedoch nicht explizit Gegenstand der Teilfortschreibung)

OG Biebelnheim

Aufnahme in Liste Z 139 und Z 140 erwünscht

Die Aufnahme im Z 139 und Z 140 kann nur in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Mobilität erfolgen. Die angeführte Liste im Z 140 ist als ein Teil des Beitrages des LBMs zu Aufstellung des ROPs zu betrachten. Die Planungsgemeinschaft kann nicht eigenmächtig eine Festlegung vornehmen.

2.3 Rohstoffsicherung

Sachlich-inhaltlich stehen folgende Punkte im Vordergrund:

- Rohstoffsicherung: Beibehaltung der Konzentrationsplanung (a)
- Vereinbarkeit Natura 2000-Gebiete mit Vorranggebietsfestlegungen (b)
- Wegfall zweier Gebiete aus dem ROP (c)
- neue Erkenntnisse / Neuabgrenzung Vergrößerung von Rohstoffgebieten (d)
- erneute Abwägung Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung in Essenheim (e)
- Rohstoffgebiete in der VG Stromberg (f)
- Hinweise seitens des Naturschutzes (g)
- Verschiedene redaktionelle Änderungen (h)

a) Rohstoffsicherung: Beibehaltung der Konzentrationsplanung

Die beiden Gebietskörperschaften **Stadt Ingelheim am Rhein und Verbandsgemeinde Heidesheim** haben eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben. Die Konzentrationswirkung soll beibehalten werden.

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle:

Die Gremien der Planungsgemeinschaft haben mit dem Pilotprojekt Rohstoffsicherung eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffsituation in der Region vorgenommen und darauf aufbauend einen Rahmen erarbeitet für die Sicherung zukünftig erforderlicher Rohstoffabbauflächen für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf sowie für die langfristige Sicherung von Gebieten, die für die Rohstoff-

sicherung geeignet sind. Diese Rahmensetzung basiert auf kalkulatorisch ermittelten Mengenbedarfen, Eignungsbewertungen für einzelne Rohstoffarten und Berücksichtigung umweltrelevanter Raumfunktionen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass über die ermittelte Rohstoffgebietskulisse hinaus voraussichtlich keine zusätzlichen Rohstoffabbaugebiete in der Laufzeit des ROP erforderlich werden. Soweit dies jedoch in einem begründeten Einzelfall dennoch erforderlich werden würde, z.B. bei Vorliegen neuer Erkenntnisse, hätte eine sog. Konzentrationsplanung zur Folge, dass ein weiteres Rohstoffabbauvorhaben keiner formellen raumordnerischen Prüfung mehr zugänglich ist. Dem Regionalplan käme die notwendige Flexibilität abhanden.

Da im Rahmen einer raumordnerischen Prüfung/Raumordnungsverfahren das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen sowie von der zuständigen Landesplanungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die den materiellen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, wird sichergestellt, dass auch etwaige Konflikte mit Freiraumschutzbelangen zu prüfen sind.

Die Gremien der Planungsgemeinschaft haben sich aus grundsätzlichen Erwägungen mehrheitlich gegen eine Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung im Regionalplan ausgesprochen. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, eine solche durch Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes für den Rohstoffabbau im Flächennutzungsplanung der Stadt Ingelheim am Rhein zu verankern.

b) Vereinbarkeit Natura 2000-Gebiete mit Vorranggebietsfestlegungen

In Verbindung mit dem Wegfall von zwei Rohstoffgebieten im Altrhein-Innenbogen steht die grundsätzliche planungsrechtliche Beurteilung von Vorranggebietsfestlegungen Rohstoffgebiete unmittelbar angrenzend an Natura 2000-Gebiete. Zu dieser Frage wurde aus planungsrechtlichen Gründen nochmals eine juristische Einschätzung des Prozessbevollmächtigten der Planungsgemeinschaft eingeholt. Aus dieser Einschätzung ergibt sich Folgendes:

Zwischen den Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau und den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung sowie den Gebieten von besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung bestehen wegen der unterschiedlichen Steuerungswirkung auch Unterschiede in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Denn bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung und bei den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung ist der Abbau während der Geltungsdauer des Regionalplans ausgeschlossen. Deshalb besteht während dieses Zeitraums nicht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter und anderer Schutzgüter von Natur und Landschaft.

Faktisch bedeutet dies, dass ohne eine Verträglichkeitsprüfung, keine Rohstoffgebiete, welche unmittelbar an Europäische Schutzgebiete angrenzen, als Vorranggebiete für den kurz-bis mittelfristigen Rohstoffabbau ausgewiesen werden können. Für Gebiete, die der langfristigen Rohstoffsicherung dienen, gilt diese Einschränkung nicht.

In der Konsequenz dieser Beurteilung sind nach geschäftsstelleninterner Prüfung weitere Vorranggebiete betroffen und es bedarf diesbezüglich einer Änderung in der regionalplanerischen Kategorisierung dieser Gebiete. Es wird seitens der Geschäftsstelle vorgeschlagen, diese Gebiete als Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung auszuweisen.

c) Wegfall zweier Gebiete aus dem ROP LGB-Nr. 5244/1 und 5244/2

Zu diesem Sachverhalt haben sich die Rohstoffverbände und das LGB mehr oder weniger gleichlautend ablehnend und die Naturschutzverbände zustimmend geäußert.

Industrieverband Steine und Erden / Vero / LGB

Die Streichung der Gebiete **LGB-Nr. 5244/1 und 5244/2** ist aus Sicht des Verbandes VSE nicht nachvollziehbar, da keine neuen Erkenntnisse seit Genehmigung des ROP am 4.5.2016 vorliegen. Eine fachlich fundierte Entscheidung sei für die Herausnahme nicht zu erkennen. Es müsse der Bestands-

und Vertrauensschutz für die Unternehmen vorgehen. Das Vorgehen sei nicht mit dem LGB und den Unternehmen oder Verbänden abgesprochen. Es seien keine Ersatzflächen benannt worden. Zumindest müssten diese Flächen als Vorranggebiete für die langfristige Sicherung ausgewiesen werden. Vero stellt fest, dass die Fläche **LGB-Nr. 5244/1** (52 ha) entfällt. Der Wegfall ist nach der Systematik des Pilotprojektes „Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“ als Grundlage für den ROP 2014 nicht erklärlich. Bedingt durch den Wegfall der Fläche 5244/1 fehlen 52 ha zur Deckung des Bedarfs während der Laufzeit des Regionalplanes. Daher müssen für den Wegfall entsprechende Flächen aus den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung zu Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau umgewandelt werden, um den Bedarf decken zu können. Wir bitten, dies zu überprüfen und den Bedarf entsprechend zu gewährleisten.

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle:

Das Rohstoffgebiet liegt im Innenbogen des Altrheinarmes, der als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und gleichsam mit östlich angrenzenden Bereichen europäisches Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) sowohl FFH- und VSG-Gebietsstatus hat. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen eines europäischen Schutzgebietes durch ein Vorhaben auch außerhalb aber in der Umgebung eines Schutzgebietes nicht auszuschließen sind, ist das Vorhaben nicht zulässig. Eine förmliche Verträglichkeitsprüfung wäre daher vorab einer regionalplanerischen Letztentscheidung zugunsten eines Vorranggebietes zwingend Voraussetzung. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt hier nicht vor und kann vom Träger der Regionalplanung auch nicht erbracht werden. In dieser Verträglichkeitsprüfung wären weiterhin auch kumulative Aspekte zu prüfen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau ist daher unabhängig des Ergebnisses der methodisch-systematisierten Vorgehensweise in diesem Fall allein aus formal rechtlichen Gründen angreifbar.

Es wird weiterhin folgender Hinweis gegeben: Da mit den Zielen des Kapitels Rohstoffsicherung keine Konzentrationsplanung verbunden ist, somit kein genereller Ausschluss weiterer genehmigungsfähiger Rohstoffabbauvorliegt, ist es grundsätzlich möglich, für das wegfallende Rohstoffgebiet bei der zuständigen Behörde den Abbau des Rohstoffes an dieser Stelle zu beantragen. In diesem Zuge wäre die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens festzustellen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist der Wegfall beider Gebiete insbesondere aus naturschutzfachlich begründet. Nur insoweit für die Fläche 5244/1 ein Bedarf für die Laufzeit des ROP dargelegt werden kann (noch zu prüfen) soll diese Fläche als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

Alternativ zum Wegfall beider Gebiete ist, um dem Anliegen des Rohstoffsicherungskonzeptes Rechnung zu tragen, auch die Darstellung der Gebietskategorie „Gebiete von besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung denkbar. Dies bedeutet keine Vorwegnahme einer Abbaugenehmigung, sondern weist auf eine bedeutende Lagerstätte hin, welche aufgrund anderer Raumfunktionen eine Inanspruchnahme für einen Rohstoffabbau nach gegenwärtiger Einschätzung nicht zulassen. Vorhaben die der Sicherung dieser Lagerstätte entgegenstehen wären hier nicht zulässig.

d) neue Erkenntnisse / Neuabgrenzung Vergrößerung von Rohstoffgebieten **LGB.-Nr. 4086/4087 und LGB.-Nr. 4087**

Der Baustoffverband Vero verweist auf neue Erkenntnisse der Wasserwirtschaft bezüglich der Abgrenzung von Trinkwasserschutzgebieten und bittet um Neubewertung und Anpassung der o.g. Gebietszuschnitte.

So ist die Neuabgrenzung und deutliche Verkleinerung des Wasserschutzgebietes „Kappelbach/Heiliggeist/E2“ geplant. Das Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau 4086/1 (siehe Steckbrief C21) und das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung 4086/2 (siehe Steckbrief D26) waren gegenüber dem Fachplanungsvorschlag aufgrund der WSG-Abgrenzung eingeschränkt. Diese Einschränkung sei zukünftig aber nicht mehr gegeben. Das Gutachten zur geplanten Neuabgrenzung befindet sich zurzeit in der Phase der Endabstimmung.

Gleichzeitig liegt für wesentliche Teilbereiche der Vorranggebiete eine Befreiung von Schutzziele der Naturparkkernzone vor. Diese Befreiung wurde von der SGD Nord ausgesprochen. Bei der bereits genehmigten Abbaufäche 4086 fehle in der Darstellung der Bereich, für den die Befreiung von den Schutzziele der Kernparkzone gilt. Es wird um Berichtigung der Darstellung gebeten.

Weiterhin wird wg. Wegfall eines Wasserschutzgebietes um Neubewertung der Fläche 4087 und um die Ausweisung dieses Gebietes als Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet gebeten.

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle:

Die aktuelle Gebietskulisse der Rohstoffgebiete im ROP ist auf der Grundlage des Rohstoffsicherungskonzeptes insbesondere unter Berücksichtigung kalkulatorisch ermittelter quantitativer Bedarfe mit dem LGB und den Unternehmen abgestimmt. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass die aktuellen Flächenausweisungen im ROP für die Laufzeit des ROP grundsätzlich als tragfähige Gebietskulisse gelten, da auch seitens der fachlich zuständigen Behörde, hier das Landesamt für Geologie und Bergbau, welche alleiniger Ansprechpartner für die Rohstoffunternehmen ist, im Anhörverfahren keine Neubewertung und Anpassung einzelner Rohstoffgebiete angeregt wird. Darüber hinaus handelt es sich um geplante Neuabgrenzungen von Wasserschutzgebieten, welche noch nicht rechtskräftig sind. Da das Verfahren zu Änderung der Trinkwasserschutzgebiete jedoch noch nicht abgeschlossen und auch das Quellgebiet des Hottenbachs tangiert ist, ist derzeit keine abschließende Beurteilung möglich. Daher wird empfohlen hier keine Anpassung vorzunehmen.

- e) erneute Abwägung Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung in Essenheim
LGB-Nr. 5231 Ortsgemeinde Essenheim (vertreten durch Rechtsanwälte Matini - Mogg – Vogt)

Einwendung gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes (Kalksteinvorkommen, Vorranggebiet 167 ha) für die langfristige Rohstoffsicherung. Die beabsichtigte Ausweisung soll aufgehoben werden. Gemeindliche Belange sollen mit hinreichendem Gewicht in die Planabwägung einbezogen werden. Die entgegenstehenden Belange sind aus Sicht der OG sind in dem Schreiben ausführlich dargelegt.

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle:

Das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung dient der vorausschauenden Sicherung standortgebundener Rohstoffe für einen möglichen zukünftigen Bedarf. Z 93 bestimmt, dass diese Gebiete im Geltungszeitraum des ROP nicht in Anspruch genommen werden dürfen, so dass aktuell keine unmittelbaren Auswirkungen eines Rohstoffabbaus zu befürchten wären.

Die Ortsgemeinde Essenheim ist gemäß ROP als Gemeinde ohne besondere Funktionszuweisung gekennzeichnet, ihre städtebauliche Entwicklung orientiert sich daher an der Eigenentwicklung. Eine Siedlungsentwicklung nördlich der 426 wird sowohl landesplanerisch als auch seitens des Trägers der Flächennutzungsplanung grundsätzlich kritisch gesehen. Eine Siedlungsentwicklung nördlich der L 426 ist auch nach dem aktuell neu aufgestellten Flächennutzungsplan der VG Nieder-Olm nicht vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme“ und Schonung agrarstrukturell hochwertiger Landwirtschaftsflächen käme dem Gebiet im Bereich des Vorranggebietes für den langfristigen Rohstoffsicherung bei einer Nichtanspruchnahme vorrangig eine landwirtschaftliche Nutzung zu, so dass eine Siedlungsentwicklung nördlich der L 426 ohne hin nicht erfolgen soll. Hierfür stehen grundsätzlich Flächen im unmittelbaren Siedlungszusammenhang zur Verfügung.

Im Zuge einer Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes kann regionalplanerische Kategorisierung der Rohstoffgebiete erneut überprüft werden. Dabei können soweit erforderlich ggfs. weitere räumliche Konkretisierungen unter Berücksichtigung spezifischer gemeindlicher Belange (Abstand zur Siedlung, Verkehr und Immissionsschutz) berücksichtigt werden.

f) Rohstoffgebiete in der VG Stromberg

Seitens der VG und der Ortsgemeinden wird keine Stellungnahme zur zweiten Teilfortschreibung abgegeben. Nur die Stadt Stromberg äußert sich zum Kapitel Rohstoff, es wird hier vollumfänglich auf bereits in vorangegangenen Verfahren abgegebene Stellungnahmen verwiesen (28.12.2015, 15.12.2014, 29.10.2014).

Die Stadt Stromberg spricht sich in diesen Stellungnahmen gegen die Ausweisung folgender Rohstoffabbau- und Sicherungsgebiete aus LGB-Nr.:

4077 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau, hier genehmigte Abbaufäche)

4077/1 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau) und

4077/2 (Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung) sowie

4078/1 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau) und

4078/2 (Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung)

4079 Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung zwischen Roth/Waldlaubersheim (Stromberg Hahn und Schindeldorf)

4080, 4080/1 (Nähe zum Schindeldorf Luftkurort problematisch),

insgesamt 211 ha) aus.

In der Vergangenheit habe die Stadt Stromberg erheblich unter dem Kalksteinabbau im Bereich Hunsfels gelitten.

Die Gebiete LGB-Nr. 6001/1 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau), 6001/2 (Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung) werden kritisch gesehen. Es werden eklatante Widersprüche mit zum Teil in der Umsetzung befindlichen planerischen Vorhaben der Stadt Stromberg gesehen.

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle:

Das Gebiet der VG und der Stadt Stromberg ist durch zahlreiche Lagerstätten (Quarzit und Kalkstein) und aktive Tagebaue gekennzeichnet. Die relativ hohe Konzentration von Abbau- und Lagerstätten ist auf die gute Eignung und Abbauwürdigkeit der Rohstoffe zurückzuführen und weist das Gebiet um Stromberg als einen regionalen Schwerpunkt des Rohstoffabbaus und auch für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten zur Deckung eines möglichen Rohstoffbedarfes zukünftiger Generationen aus. Letzteres erfolgt durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung im Regionalen Raumordnungsplan (RRÖP). Dabei bedeutet die Darstellung von Rohstoffsicherungsflächen dieser Kategorie keine Vorwegnahme einer Abbaugenehmigung. Sie sichert die Flächen, um zu verhindern, dass eine anderweitige Planung einem möglichen zukünftigen Abbau entgegensteht. Dies ist aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe letztlich so erforderlich und nicht vermeidbar. Alternativen, welche zu einem geringeren Rohstoffbedarf in der Zukunft beitragen und sich dadurch möglicherweise die Inanspruchnahme des Rohstoffes vermeiden lässt, sind gegenwärtig nicht in Sicht, jedoch ist eine solche Entwicklung auch nicht von vornherein auszuschließen.

Im Zuge des Pilotprojektes Regionale Rohstoffsicherung sind raumbedeutsame Umweltbelange berücksichtigt worden. Es wird hierzu auf den Bericht „Regionale Rohstoffsicherung“ sowie auf die Ausführungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) verwiesen. Die derzeit getroffenen Abgrenzungen der Rohstoffabbau- und Rohstoffsicherungsgebiete sind in der Regel nicht parzellen- sondern bereichsscharf. Räumliche Konkretisierungen zukünftiger Abbaufächen sind somit im Zuge der immissionsschutz- oder wasserrechtlichen Genehmigung möglich. In diesem Zusammenhang sind auch vertiefend umweltrelevante Wirkfaktoren (beispielsweise Lärm- und Staubemissionen) im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu analysieren und zu bewerten.

Die Stadt Stromberg spricht sich nun wiederholt gegen weitere Festlegungen von Rohstoffgebieten auch außerhalb ihres Stadtgebietes aus, da aus ihrer Sicht mit dem Rohstoffabbau auch gewisse lokale Beeinträchtigungsmomente (Umwelt, städtebauliche Entwicklung) verbunden sein können, und die

Stadt Stromberg auch Anstrengungen zur Entwicklung touristischer Angebote unternimmt und eine harmonische städtebauliche Entwicklung anstrebt. Sie sich spricht konkret gegen folgende Gebiete aus.

4077 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau, hier genehmigte Abbaufäche)
Daxweiler

4077/1 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau) Daxweiler

4077/2 (Vorranggebiet für die langfristigen Rohstoffsicherung) Daxweiler

4078/1 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau) Stromberg

4078/2 (Vorranggebiet für die langfristigen Rohstoffsicherung) Stromberg

4079 Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung zwischen Roth/Waldlaubersheim (Stromberg Hahn und Schindeldorf)

(4080 und 4080/1 sind nicht mehr Gegenstand der regionalen Rohstoffsicherungsplanung)

6001/1 und 6001/2 Stromberg.

Auf Nachfrage der Geschäftsstelle bei der VG Stromberg, Frau Emrich, am 13.11.2018, hat sich das Thema Bebauungsplan (siehe b) erledigt und wird nicht mehr weiterverfolgt.

Seitens der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden werden im Zuge der zweiten Teilfortschreibung keine Bedenken oder Anregungen mitgeteilt.

Aus Sicht der Geschäftsstelle sind die Rohstoffgebiete in einem schlüssigen Gesamtkonzept und in einem transparenten Verfahren ermittelt worden. Auf dieser Grundlage hat die Regionalvertretung den Ausweisungen zugestimmt. Es kann daher aktuell nur in Einzelfällen darum gehen, nochmals die örtliche Perspektive der Stadt Stromberg in Bezug auf aktuelle städtebauliche Entwicklungen zu erörtern und abzuwägen. Diesbezüglich soll nochmal ein gemeinsames Gespräch mit der VG und der Stadt Stromberg geführt werden. Danach erfolgt eine abschließende Abwägung.

g) Hinweise seitens des Naturschutzes

GNOR LGB-Nr. 5193 Pfeddersheim

Letzter Kernlebensraum des Feldhamsters. Statt Vorranggebiet Rohstoff soll ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund ausgewiesen werden.

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle:

Der Hinweis der GNOR wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich zählt Rheinhessen in Rheinland-Pfalz zu den Gebieten mit Feldhamstervorkommen. Zu den Kernverbreitungsgebieten des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz zählen laut Artenschutzprojekt Feldhamster in Rheinland-Pfalz (Landschaftspflegeverband Rheinhessen-Nahe e.V., Fortschreibung 2004-2004) S. 48 die Gebiete Mainz, Wintersheim/Gau-Odernheim, Ober-Flösheim, Ludwigshafen/Frankental sowie, Speyer/Neustadt. Das Gebiet Worms bzw. Worms-Pfeddersheim wird hier nicht genannt. Gleichwohl ist das Gebiet um Worms-Pfeddersheim im Vergleich zu anderen Teilen in Rheinhessen als Gebiet mit sehr hohem und hohem Potential für Feldhamstervorkommen eingestuft (H. Hellwig 2010 und 2015) und in der Umgebung des Vorranggebietes für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau sind Feldhamsterflächen mit vertraglichen Vereinbarungen/rechtlicher Sicherung vorhanden (Quelle: LANIS/RLP). Der Feldhamster steht als Art des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie unter einem strengen Schutz. Ob auf den Flächen des Rohstoffvorranggebietes Feldhamster vorkommen ist nicht bekannt, jedenfalls ist dies nicht auszuschließen.

Gemäß SUP S. 36 beinhaltet die Ausweisung eines „Vorranggebietes für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau“ (Z 92) jedoch noch keine abschließende Entscheidung über Umfang und Zulässigkeit des Abbaus. Diese bleibt in jedem Fall dem (je nach Rohstoff) berg- bzw. wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Artenschutzbelange, wie des Feldhamsterschutzes, sind im konkreten Zulassungsverfahren zu prüfen. Die Erfordernisse zur Sicherung des landesweiten und regionalen Biotopverbundes sind auf Basis der Landschaftsrahmenplanung zum Regionalen Raumordnungsplan berücksichtigt. Bedeutende Biotopverbundräume sind gemäß Rohstoffsicherungskonzept ebenfalls bei der Ausweisung von Rohstoffabbaugebiete berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist weder ein landesweiter oder regionalbedeutsamer Biotopverbundraum festgestellt bzw. betroffen. Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. (Mit UNB AZ-WO am 31.10.2018 abgestimmt, dass bei Feldhamsterpotential auf nachfolgender Ebene zu prüfen ist)

LGB-Nr. 5201/1 und 5211/1 Worms-Abenheim

Das Vorranggebiet erstreckt sich zu weit nach Osten. Hier liegen wertvolle Flächen für den Biotopverbund, z.T. als Naturdenkmal ausgewiesen. Die GNOR erwartet eine deutliche Reduzierung der östlichen Ausdehnung, Streichung des Vorranggebietes sowie Ausweisung eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund.

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle:

Der östlichste Teil des Vorranggebietes liegt unmittelbar südlich des Betriebsgeländes. Hier befinden sich Rebflächen jedoch weder Biotope noch ein Naturdenkmal. Das Naturdenkmal „An der Abenheimer Hohl“ befindet sich jedoch im Bereich eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung, das bis unmittelbar an die A 63 heranreicht.

Aufgrund der Beratungen im Umweltausschuss sollen die Festlegungen des ROP Rheinhessen-Nahe nach Möglichkeit beibehalten werden. Die Problematik soll nochmals mit der obersten Landesplanungsbehörde erörtert werden.

LGB-Nr. 5204 - Rheindürkheim

Hier erfolgt eine Vorbehaltsgebietsausweisung auf Flächen Vorranggebiet Biotopschutz. Es wird die Streichung der westlichen Teilfläche des Vorbehaltsgebietes gefordert.

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle:

Der Hinweis bezüglich der Überlagerung ist zutreffend. Die zeichnerische Berichtigung des Gebietes entsprechend der faktischen Situation (vertraglich geregelte Naturschutzmaßnahmen) ist zur Klarstellung grundsätzlich angebracht.

LGB-Nr. 5203, 5238, 5202, 6003, 52031, 5203/2 Hamm, Ibersheim

Unklare Benennung, Zuordnung zu Kreis und Stadt und falsche Bezeichnung der Rohstoffe (Quarzsand) zeigen die unsorgfältige Bearbeitung des Themas Rohstoffsicherung. Es wurde die Raumverträglichkeit nach Raumordnungsverfahren festgestellt. Dies reduziert das Vertrauen in eine sorgfältige Behandlung des Themas.

Grundsätzlich erscheinen die Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht weniger mit Konflikten behaftet, als im Bereich des Eich-Gimbsheimer-Altrheins

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle:

Die Hinweise bezüglich falscher Bezeichnungen von Rohstoffen werden geprüft und ggfs. korrigiert. Die Prüfung der Raumverträglichkeit der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffabbaugebiete für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf und der Gebiete in der Region, welche für einen zukünftigen Rohstoffabbau einer langfristigen Sicherung bedürfen, ist im Zuge des Rohstoffsicherungskonzeptes auf einer nachvollziehbaren methodischen Grundlage erfolgt. Die maßgeblichen Kriterien und deren Gewichtungen hinsichtlich der Raumverträglichkeit sind einvernehmlich im sog. Rohstoffdialog festge-

legt worden. Es wird diesbezüglich auf die Broschüre Regionale Rohstoffsicherung verwiesen, in welcher das Vorgehen dargelegt ist.

LGB-Nr. 5244/3 Sand/Kiesgrube Altrhein-Innenbogen

Unverständlich, warum diese Fläche, welcher bereits eine Raumunverträglichkeit beschieden wurde, immer wieder neu vorgetragen wird, obwohl die einzigartige Bedeutung des Innenbogens bekannt ist.

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle: Es wurde kein Vorranggebiet ausgewiesen. Die Kategorie „Vorbehaltsgebiet“ trägt der Natura 2000-Gebietsproblematik Rechnung, denn die Zulassung eines Rohstoffabbaus in diesem Gebiet kann nur erfolgen, wenn die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes nicht beeinträchtigt werden, was im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung darzulegen ist. Eine solche Verträglichkeitsprüfung wäre im Zuge eines Antrages auf Abbaugenehmigung durchzuführen.

LGB-Nr. 5250 Gimbsheim-Dolgesheim

Wird aus naturschutzfachlicher Sicht als unkritisch eingeschätzt.

Behandlungsvorschlag Sontheimer
Kenntnisnahme.

LGB-Nr. 5240/1, 5240/2, 5240/3 Gewann Permut Eich-Gimbsheim

Es wurde die Raumunverträglichkeit nach Raumordnungsverfahren festgestellt. Zum Teil liegen die Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietes. Der Standort wird auch wegen massiver Zerschneidung und Unterbrechung des Biotopverbundes zwischen der Überflutungsau und dem Hinterland abgelehnt.

Eine Rohstoffgewinnung innerhalb des Reserveraumes ist, bei einem behutsamen Vorgehen, denkbar.

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle:
Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind im Rohstoffsicherungskonzept grundsätzlich berücksichtigt worden. Die Prüfung der Raumverträglichkeit der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffabbaugebiete für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf und der Gebiete in der Region, welche für einen zukünftigen Rohstoffabbau einer langfristigen Sicherung bedürfen, ist im Zuge des Rohstoffsicherungskonzeptes auf einer nachvollziehbaren methodischen Grundlage erfolgt. Die maßgeblichen Kriterien und deren Gewichtungen hinsichtlich der Raumverträglichkeit sind einvernehmlich im sog. Rohstoffdialog festgelegt worden. Es wird diesbezüglich auf die Broschüre Regionale Rohstoffsicherung verwiesen, in welcher das Vorgehen dargelegt ist.

Die genannten Gebiete LGB-Nr. 5240/1, 5240/2, 5240/3 Gewann-Permut-Eich-Gimbsheim sind weder als Biotopverbundräume des regionalen Biotopverbundes gemäß Landschaftsrahmenplanung noch als Biotopverbundräume des landesweiten Biotopverbundes qualifiziert. Darüber hinausgehende Aspekte des räumlichen Verbundes zwischen der Überflutungsau und dem Hinterland (Zerschneidung) können im Falle konkreter Genehmigungs- und Zulassungsverfahren auf Grundlage eines qualifizierten naturschutzfachlichen Beitrages unter Berücksichtigung des geplanten zeitlich-räumlichen Rohstoffabbaus berücksichtigt werden.

- **Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme**

BUND und GNOR

Im ROP2018 werden fast überall doppelt so hohe Bedarfswerte gegenüber ROP 2014 benannt. Es wird hier das Beispiel Worms herangezogen 66,24 ha in 2014 und 111 ha 2018.

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle:

Diese Zahlen lassen sich so nicht gegenüberstellen. Es muss nämlich bedacht werden, dass der Berechnungszeitraum im ROP 2014 10 Jahre betrug, der aktuelle Zeitraum für die kalkulatorische Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfswerte jedoch 15 Jahre beträgt. Würden die Grundwerte von 2014 auf 15 Jahre hochgerechnet, ergibt sich ein Bedarf von 99,6 ha. Bei dem aktuellen Grundwert von 3,6 erhöht sich der Wohnbauflächenbedarf von 66,2 auf 74,7 ha also um 8 ha. Für den 15 jährlichen Berechnungszeitraum und einem Grundwert von 3,6 ergeben sich 111 ha. Je nach Berechnungszeitraum ergibt sich eine Erhöhung von 8 bzw. 11,4 ha für die Stadt Worms.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer trägt der vorliegende Ansatz dem Ziel der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme nicht Rechnung.

Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle:

Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Ausführungen der SUP in Kapitel 1.3.3.1 S 75-79 verwiesen, hier sind im Folgenden auszugsweise einige Aspekte aus der SUP zum Thema „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme“ wiedergegeben.

Durch die begründeten Bedarfswerte wird insgesamt ein effektiverer Umgang mit Flächen gefördert. Insbesondere geht es dabei auch um eine bedarfsgerechte und raumordnerisch tragfähige räumlich-funktional sinnvolle Zuordnung. Unter anderem kann unnötiger Flächenverbrauch durch konkurrierende mehrfache Angebotsplanungen vermieden werden, denen in der Summe kein entsprechender Bedarf gegenübersteht. Eine Verringerung der Inanspruchnahme i.S. des § 2 (2) Nr. 6 ROG ist insofern gegenüber einer Vorgehensweise ohne Bedarfswerte zu erwarten.

Es wird aber keine pauschal zwingende Verringerung der Flächeninanspruchnahme in der Region insgesamt im engeren Sinn, z.B. im Vergleich zu Referenzwerten der Vergangenheit vorgegeben.

Ob, wo und inwiefern es zu einer solchen Verringerung kommt (bzw. unter Abwägung mit anderen Belangen, wie Engpässen auf dem Wohnungsmarkt kommen kann), bleibt der Planungshoheit der Kommunen überlassen. Dabei ist neben der Frage der reinen Flächengröße auch Art und Dichte der Bebauung mit zu berücksichtigen. Der Regionalplan hat dabei eine gewisse Anstoßfunktion, kann aber die sehr unterschiedlichen und vielschichtigen örtlichen Gegebenheiten, Bedarfe und insbesondere auch umweltbezogenen Vermeidungs- und Lösungsmöglichkeiten Ebenen spezifisch und maßstabsbedingt nur sehr eingeschränkt erfassen und angemessen berücksichtigen.

Auch bezüglich der zukünftigen Flächenneuanspruchnahme auf der Basis von Flächennutzungsplänen, die neu auf der Grundlage des Z 20 aufgestellt werden, können letztlich keine exakten Zahlen für die Umsetzung von Wohnbauflächen wegen der Rahmensetzung des Regionalplanes genannt werden. Der Träger der Flächennutzungsplanung ist auch nicht aufgefordert, den kalkulatorisch ermittelten Bedarf vollumfänglich in der Fläche auszuschöpfen. So ist im Einzelfall durchaus denkbar, dass kommunale Bemühungen zum Flächensparen greifen und weniger Fläche benötigt wird. Diese Ausgestaltung ist aber der weiteren Konkretisierung auf Ebene der örtlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Bezogen auf die bundespolitisch angestrebte Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke von unter 30 ha pro Tag bis 2030 ergeben sich einige methodische Unsicherheiten bei der genauen Definition der einzubeziehenden Flächenkategorien und im Abgleich mit den dazu verfügbaren statistischen Kennziffern (siehe dazu auch Kap. 1.6.2). Unabhängig davon lässt sich aber folgende grobe Abschätzung treffen:

Bei einer Umrechnung der bundesweit 30 ha proportional zur Fläche der Region ergeben sich für Rheinessen-Nahe fast genau 1% bzw. rund 0,3 ha.

Der durch den ROP umrissene Neubedarf über die in Flächennutzungsplänen noch bestehenden Wohnbauflächenreserven hinaus (532 ha) ergibt umgerechnet auf den Zeitraum 2015-2030 pro Tag 0,097 ha, liegt also bei gerade knapp 1/3 der Zielgröße 0,3 ha. Bezogen auf den im ROP ermittelten Bedarf einschließlich der zu dessen Abdeckung noch bestehenden (und zunächst heranzuziehenden) Reserven in den Flächennutzungsplänen (1.396 ha) ergeben sich 0,255 ha, also ebenfalls deutlich weniger als 0,3 ha.

Sonstige Anregungen / Hinweise

- Aufnahme einer Textkarte zur Rohstoffsicherung (Vero).

Eine solche Karte kann zu gegebener Zeit auf die Internetseite eingestellt werden.

Fazit:

Nach Beratungen der Anregungen zum Kapitel Rohstoffsicherung im Umweltausschuss am 12.12.2018 ergeben sich Änderungen bezüglich der Kategorisierungen folgender Rohstoffgebiete. Diese Änderungen sind auf planungsrechtliche Anforderungen (Verträglichkeitsprüfungen) im Kontext der Natura 2000-Gebiete zurückzuführen. Vorranggebiete, welche hiervon berührt sind, werden zukünftig als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die im Zuge der 2. Teilfortschreibung entfallenen Vorranggebiete 5244/1 und 5244/2 im sog. Altrheininnenbogen werden aus Gründen der Systematik der Rohstoffgebietskategorisierung nun in die Kategorie „Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung“ überführt.

Abschließender Klärungsbedarf mit der obersten Landesplanungsbehörde bestand noch hinsichtlich der aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlichen einheitlichen Darstellung der Rohstoffsicherungsgebiete im Gebiet der Stadt Worms, in den beiden Raumordnungsplänen Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) und der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (PGRN). Hier ging es um die Gebiete mit der Bezeichnung Worms-Wiesoppenheim LGB.-Nr. 5196 (Kies- und Sand), und Worms-Abenheim LGB.Nr. 5201/2 und 5211/2 (ein zusammenhängendes Quarzsandvorkommen), welche im Plan der PGRN als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung und im Plan des VRRN als Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau dargestellt sind. Die Sachverhalte wurden bereits in der Sitzung des Regionalvorstandes und der Regionalvertretung am 18. Januar 2019 näher erläutert. Am 29.05.2019 konnte schließlich die abschließende Erörterung mit der obersten Landesplanungsbehörde stattfinden und eine Klärung herbeigeführt werden, wie folgt: Grundsätzlich sollen die o.g. Rohstoffgebiete, welche derzeit im ROP RN als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung kategorisiert sind, zukünftig als Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau dargestellt werden.

Im Falle der Rohstoffgebiete 5201/2 und 5211/2 ist die neue Kategorisierung als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau aufgrund der nachweislich gestiegenen Nachfrage von Quarzsand insbesondere auch fachlich begründet. Die neue Kategorisierung für das Gebiet 5196 hat jedoch ausschließlich planungsrechtliche Gründe. Es kann daher rechnerisch nicht dem kurz- bis mittelfristigen Bedarf zugeschlagen bzw. dem Pool Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung entzogen werden.

Die Änderungen/Ergänzungen sind hier in der folgenden Übersicht zusammengestellt und in die Tabelle des Kapitels 3.9 sowie in die Rohstoffsteckbriefe in roter Schrift eingearbeitet. Änderungen, die nach der Vorstands- und Vertretungssitzung vom 18.01.2019 erforderlich wurden, sind in blauer Schrift kenntlich gemacht.

Übersicht geänderte Steckbriefe

Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau		
LGB-Nr.	Steckbriefkennung gemäß SUP	Änderung der regionalplanerischen Kategorie in:
4104/1	C01	Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung
4115/1	C02	Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung
6005/1	C05	Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung
4088/1b	C06	Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung
5235/1	C13	Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung
5256/1	C16	Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung
5258/1	C17	Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung
5259/1	C18	Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung
5269/1	C23	Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung
Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung		
5196	D14	Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau
5201/2	D28	Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau
5211/2	D30	Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau
Mit 2. Teilfortschreibung entfallenes Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau		
5244/1	C15	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung
Mit 2. Teilfortschreibung entfallenes Vorranggebiet für den langfristigen Rohstoffabbau		
5244/2	D19	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung

Sonstiges

1. Das Vorbehaltsgebiet LGB-Nr. 5204 wird aufgrund naturschutzfachlicher Belange im nördlichen Bereich reduziert
2. Der in der Anhörung der 2. Teilfortschreibung fehlende SUP Steckbrief D01 (LGB-Nr. 4093) wird hiermit in die erneute Anhörung eingebunden.

2.4 Windenergienutzung

OG Trechtingshausen, OG Niederheimbach, OG Oberheimbach
keine Zustimmung zum Ausschluss von WEA in den Kernzonen

Der Ausschluss von Windenergienutzung im Rahmenbereich des Weltkulturerbe-Gebietes Mittelrheintal ist das Ergebnis der Umsetzung der 1. Teilfortschreibung des LEP IV 2013 (Energiekapitel). Für den Bereich wurde ein weiteres Gutachten mit dem Schwerpunkt der Umsetzung von Sichtachsenanalyse erstellt. Das Ergebnis war für die PGRN bindend, so dass auf Ebene des ROPs der gesamte Rahmenbereich zum Ausschlussgebiet definiert wurde.

3. Redaktionelle und sonstige Hinweise

Tabelle 2 zentrale Orte – Anpassung an Gegebenheiten

Wasserwirtschaft

Hinweise zum Themenbereich Hochwasserschutz und im Verfahren befindlicher Wasserschutzgebiete. Diese Hinweise sollen in einer nächsten Teilfortschreibung des ROP 2014 aufgegriffen werden

Rohstoffsicherung

- konkrete Hinweise auf Abbaubetriebe, welche bereits aufgegeben wurden (LGB Nr. 4091 und 4078/1)
- Hinweise zu Wasserschutzgebietszonen innerhalb von Rohstoffabbaugebieten
- naturschutzfachliche Hinweise
- Hinweise zu Infrastrukturen (Gas-, Wasser- und Stromversorgung, Telekommunikation, Richtfunkstrecken,

Windenergienutzung

- Hinweise zu Infrastrukturen (Gas-, Wasser- und Stromversorgung, Telekommunikation, Richtfunkstrecken,
- Hinweise der Wehrbereichsverwaltung